

# RS OGH 1995/2/28 14Os185/94, 12Os27/22w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1995

## Norm

StPO §345 Abs1 Z8

## Rechtssatz

Das bloße Vorbringen, es sei nicht gelungen, den Geschwornen einen Rechtsbegriff gemeinverständlich und vollständig darzulegen, kann den Nichtigkeitsgrund (§ 345 Abs 1 Z 8 StPO) nicht aufzeigen, weil damit noch keine Unrichtigkeit der Belehrung ins Treffen geführt wird. Zur Bewältigung allfälliger Schwierigkeiten bei Verfassung einer richtigen Rechtsbelehrung sieht die Prozeßordnung ohnehin vor, daß sich der Vorsitzende am Schluß einer näheren Besprechung davon zu überzeugen hat, ob seine Belehrung von den Geschwornen verstanden worden ist (§ 323 Abs 2 und Abs 3 StPO).

## Entscheidungstexte

- 14 Os 185/94  
Entscheidungstext OGH 28.02.1995 14 Os 185/94
- 12 Os 27/22w  
Entscheidungstext OGH 28.04.2022 12 Os 27/22w  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0101167

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

13.06.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)